

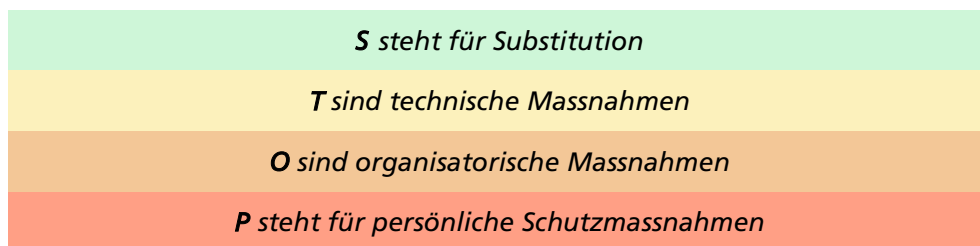
## Anordnung des Volksschulamts vom 25. Februar 2021 Änderung 5 der COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht

Gültig ab 1. März 2021

### 1. Erwägungen

Die Schulen sind Abbild der Gesellschaft. Zwar sind Schülerinnen und Schüler nicht Treibende der Pandemie, doch auch in Schulen können Ausbrüche verzeichnet werden. Gleichzeitig sind die Schutzkonzepte für die Volksschule wirksam.

Seit dem 11. Dezember 2020 gilt die Schutzstufe «Cocon». Die epidemiologische Entwicklung erlaubt eine sanfte Öffnung zur Schutzstufe «Cocon+» in Kombination mit dem STOP-Prinzip.



Mit «Cocon+» erhalten externe Personen wie beispielsweise Eltern auf Einladung Zutritt zum Schulhaus, Veranstaltungen von externen Benützenden im Schulhaus finden ausschliesslich nach Betriebsschluss der Schule und unter Einhaltung der einschlägigen COVID-19-Bestimmungen statt.

### 2. Beschluss des Volksschulamts vom 25. Februar 2021

- 2.1. Die vorliegende Änderung 5 der COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht ordnet die Umsetzung der Auflagen durch die [Covid-19-Verordnung besondere Lage in der Fassung vom 24.2.21 \(SR 818.101.26\)](#) des Bundes. Sie ergänzt und führt das [kantonale Schutz- und Betriebskonzept für die Volksschule des Kantons Solothurn](#) nach und ersetzt die Änderungen vom 21. Januar 2021.
- 2.2. Es gelten folgende Anordnungen:
  - a. Für sämtliche öffentliche und private Volksschulen gilt das Prinzip «Cocon+». Während den Unterrichtszeiten gilt die Schulanlage als nicht öffentlich zugänglicher Raum. Er steht ausschliesslich dem Schulbetrieb zur Verfügung. Der Vereinsbetrieb ausserhalb der generellen Unterrichtszeiten der Schule ist davon nicht betroffen und kann unter Einhaltung der örtlichen und vereinspezifischen Schutzkonzepte stattfinden.
  - b. Externe Personen wie beispielsweise Eltern erhalten auf Einladung Zutritt zum Schulhaus. Sie haben zwingend einen Mund- Nasenschutz zu tragen. Für Elterngespräche sind geeignete Formen zu bestimmen.
  - c. Der praktische Unterricht mit externen Fachexpertinnen bzw. Fachexperten (wie Verkehrserziehung, Zahnprophylaxe) ist zulässig.
  - d. Für den Schulweg gelten die Vorgaben für das Verhalten im öffentlichen Raum und des öffentlichen Verkehrs gemäss [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (SR 818.101.26).
  - e. Unterricht im öffentlichen Raum ist zeitlich begrenzt und findet in einem definierten Raum statt. Es gelten die gleichen Regeln wie während des Schulbetriebs. Der Unterricht im öffentlichen Raum findet im Klassenrahmen statt und ist auf höchstens 30 Schülerinnen und Schüler limitiert.
  - f. Das Tragen eines Mund- Nasenschutzes ist für alle erwachsenen in der Schule tätigen Personen (wie Lehrpersonen, Hilfspersonal, technisches Personal) auf dem Schulareal obligatorisch und gilt zusätzlich zur Abstands- und Hygieneregeln.

Der Mund- Nasenschutz kann nur dann abgelegt werden, wenn

- während dem Unterricht eine andere, hinreichend schützende, physikalische Barriere (wie eine Plexiglasscheibe) vorhanden ist oder es die Platzverhältnisse erlauben (Anwendung STOP-Prinzip) oder es die Unterrichtssituation zwingend erfordert;
  - während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln.
- g. Das Tragen eines Mund- Nasenschutzes ist für alle Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarschulklasse auf dem Schulareal obligatorisch. In gemischten Klassen gilt die Regelung für die jeweils ältesten Schülerinnen und Schüler. Der Mund- Nasenschutz kann abgelegt werden:
- im Unterricht, wenn in einer festen Situation die Distanzregeln eingehalten werden können oder Trennwände installiert sind;
  - während kurzen «Maskenpausen» von Primarschulklassen im Freien und unter Einhaltung des STOP-Prinzips;
  - für eine einzelne vortragende Schülerin bzw. einen einzelnen Schüler im Musik- oder Instrumentalunterricht, wenn die übrigen Schüler und Schülerinnen die Maske tragen;
  - bei der Pausenverpflegung und bei der Mittagsverpflegung in der Mensa/Aufenthaltsraum, während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken;
  - an Mittagstischen, analog den Regelungen in den Betriebskantinen. An Mensastischen dürfen mehr als vier Schülerinnen und Schüler sitzen, wenn die Abstände eingehalten werden können
- h. Den Schülerinnen und Schülern, die angeordnet eine Maske tragen müssen, stellt der Schulträger die Masken kostenfrei zur Verfügung. Darüber hinaus soll der Mund- Nasenschutz den erwachsenen in der Schule tätigen Personen zur Verfügung gestellt werden.
- i. Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der 1. - 4. Primarschule dürfen freiwillig auf eigene Kosten eine Maske tragen.
- j. Im Unterricht Bewegung und Sport wird auf den Schwimmunterricht ab der 5. Primarschulklasse verzichtet.
- k. Im Musikunterricht des 2. Zyklus (3. bis 6. Primarschule) ist von allen Personen zueinander (Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler) während Sequenzen mit Gesang eine Distanz von drei Metern zu gewährleisten. Besteht kein entsprechendes Raumangebot (im Innen- oder Aussenraum), ist auf Singen zu verzichten.
- l. Als Gesichtsmasken gelten die vom [Bundesamt für Gesundheit empfohlenen Masken](#).
- m. Gegenüber den besonders gefährdeten Lehrpersonen ist folgender Umgang unerlässlich:
- das permanente Tragen einer Maske der Lehrpersonen auf dem Schulareal und in den Schulräumen;
  - für besonders gefährdete Personen sind FFP2-Masken zur Verfügung zu stellen;
  - allfällige weitere Schutzvorrichtungen wie Schutzscheiben sowie das regelmässige Lüften der Räume.
- n. Physische Treffen ausserhalb des Unterrichts zu Gesprächen, Sitzungen, Mittags- und Kaffeepausen sind zu vermeiden und, falls dies nicht möglich ist, mit maximal 5 Personen durchzuführen.
- o. Schullager und Schulreisen finden bis zu den lokalen Frühlingsferien 2021 der jeweiligen Schule nicht statt.
- p. Die Massnahmen für Isolation und Quarantäne werden ausschliesslich vom kantonsärztlichen Dienst angeordnet.

2.3. Diese Änderungen treten auf den 1. März 2021 in Kraft. Sie sind bis 21. März 2021 befristet und können je nach Entwicklung der epidemiologischen Lage vorzeitig aufgehoben oder verlängert werden.

Andreas Walter  
Vorsteher Volksschulamt Kanton Solothurn